

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19	04.12.2019	
Registraturnummer	815.31; 022.3	Seiten 4	Anlagen 2	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.12.2019	4
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Gebührenkalkulation der öffentlichen Wasserversorgung 2020-2021

- Kalkulation Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.11.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2020 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Ingersheim hat die Gewinnerzielungsabsicht bisher in § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für die Wasserversorgung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt (Variante 1). Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben (Variante 2). Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO weiterhin verbilligt (10 % Nachlass) erfolgen.

6. Laut dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2017 besteht ein Verlustvortrag in Höhe von -148.641 €. Der Gemeinderat beschließt, einen Teil des Verlustvortrags in Höhe von -74.321 € zum Ausgleich in die Kalkulation nach Variante 1 einzustellen und dadurch teilweise auszugleichen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Variante 1: Leistungsgebühr (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht)
 Wasserverbrauchsgebühr 1,58 €/m³

Grundgebühr

QN 2,5	Q ₃ 4	1,30 €/Monat
QN 6	Q ₃ 10	3,26 €/Monat
QN 10	Q ₃ 16	5,21 €/Monat
QN 15	Q ₃ 25	8,15 €/Monat
QN 25	Q ₃ 40	13,04 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007 wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinde Ingersheim hat Allevo beauftragt, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, zu erstellen. Es wird ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren (01.01.2020-31.12.2021) vorgeschlagen.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ingersheim verfolgt gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Aus diesem Grund dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

2. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Ingersheim handelt es sich bei der Wasserversorgung um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

3. Vorgehensweise

3.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 wurden die Vorgaben des Erfolgsplans 2019 herangezogen und die zu erwartenden Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit einbezogen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2018 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

3.2 Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die voraussichtlichen Leistungseinheiten geteilt. Hierdurch ergibt sich die Gebührensatzobergrenze pro m³ Wasser.

4. Abschreibungen

Mit angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise werden die Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren abgeschrieben. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Zuweisungen und Zuschüsse vom Land werden von den Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen für bereits vorhandenes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorschau übernommen. Die Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurde um die im Kalkulationszeitraum vollständig aufgelösten Beiträge und Zuschüsse – soweit ersichtlich- korrigiert.

Der Wasserversorgungsbetrieb schreibt das Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt. Mit den neu hinzukommenden Ertragszuschüssen wird analog verfahren.

5. Verzinsung des Anlagekapitals

Die Gewinnerzielungsabsicht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung ist gemäß §1 Abs. 4 der Betriebssatzung ausgeschlossen. Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurde in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6. Kostendeckung

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ingersheim verfolgt gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Somit dürfen die kalkulierten Gebühren maximal eine Kostendeckung von 100 % erreichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Nach § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet.

7. Berechnung der Verbrauchsgebühren auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Um mögliche Körperschafts- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, hat der Wasserversorgungsbetrieb die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden. Stand 31.12.2017 bestehen im Bereich der Körperschaftsteuer Verlustvorträge in Höhe von 148.614 €. Auch bei Aufrechterhaltung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht können hiervon Anteile zum Ausgleich vorgesehen werden. In der vorliegenden Kalkulation wird ein Ausgleich von 74.321 € berücksichtigt.

8. Leistungseinheit

Die Prognose der Leistungseinheit über den Berechnungszeitraum (**Wassermenge in m³**) wurde anhand der veranlagten Wassermengen der Jahre 2016-2018 geschätzt.

9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann.

10. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50% der Grundgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden 16,3% der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen.

11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgaberechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (Gewinnlose Wasserversorgung)

- 1.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgaberechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich).
- 1.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- 1.8. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen.
- 1.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

2. Prognoseermessen

- 2.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2018 und der Zugänge 2019 bis 2021 laut Investitionsplanung
- 2.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- 2.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren.

12. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2007 (Anlage 2)

Gemäß der von der Verwaltung und Allevo vorgeschlagenen Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2021 beträgt der Wasserpreis 1,58€ (netto). Stimmt der Gemeinderat der Kalkulation wie vorliegend zu ist eine Satzungsänderung notwendig. Für den Fall, dass der Gemeinderat im Rahmen seines Auswahlermessens die vorliegende Kalkulation beschließt, ist in Anlage 1 eine Änderungsatzung beigelegt.



Volker Godel
Bürgermeister